

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird angehoben

Nach derzeitigem Recht können Anschaffungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (wie z.B. Büromöbel, Computer) im Jahr des Erwerbs in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Anschaffungs-/ Herstellungskosten 410,- Euro je Wirtschaftsgut nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter); maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuerbeträge.

Bei Überschreiten der Grenze können die Wirtschaftsgüter regelmäßig nur über die (mehrjährige) Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.

Ab dem 01.01.2018 wird die Grenze von 410,- € auf 800,- € angehoben. Maßgebend ist die Lieferung des Wirtschaftsguts. Bei der sog. Sammelposten-Regelung können bisher Wirtschaftsgüter und Anschaffungskosten zwischen 150,- € bis 1.000,- € auf 5 Jahre abgeschrieben werden. Ab 01.01.2018 wird die Grenze von 150,- € auf 250,- € erhöht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250,- € können sofort abgeschrieben werden.

Weitere Änderungen:

Im Rahmen eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes werden u.a. folgende (steuerliche) Regelungen geändert:

- Ergänzend zur Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** werden die entsprechenden steuerlichen **Aufzeichnungspflichten** vereinfacht: Die Aufnahme in ein gesondertes Verzeichnis braucht für ab 2018 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter **nicht** mehr zu erfolgen, wenn deren Wert **250 Euro** (bisher 150 Euro) nicht übersteigt.
- Die **umsatzsteuerliche** Grenze für sog. **Kleinbetragsrechnungen**, wonach reduzierte Pflichtangaben dennoch zum Vorsteuerabzug berechtigen, wird von 150 Euro mit Wirkung ab 1. Januar 2017 (also rückwirkend) auf **250 Euro** angehoben.
- **Lohnsteuer-Anmeldungen** brauchen künftig nur vierteljährlich abgegeben zu werden, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr nicht mehr als 5.000 Euro (bisher 4.000 Euro) betragen hat. Die Grenze für die jährliche Abgabe von 1.080 Euro bleibt unverändert.

- **Lieferscheine**, die keine Buchungsbelege sind, unterliegen grundsätzlich rückwirkend **nicht** mehr der Aufbewahrungspflicht.
- Die Möglichkeit, **Sozialversicherungsbeiträge**, deren tatsächlicher Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Grundlage des tatsächlichen Werts des **Vormonats** zu zahlen, wird gesetzlich geregelt.

Reform des Mutterschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat eine umfassende Reform des Mutterschutzgesetzes beschlossen. Folgende Änderungen sind ab sofort zu beachten:

Kündigungsschutz besteht nicht nur während der Schwangerschaft und bis acht Wochen nach der Entbindung, sondern auch acht Wochen nach einer Fehlgeburt. Voraussetzung ist, dass diese **Fehlgeburt** nach der zwölften Schwangerschaftswoche stattfindet.

Ferner besteht ein Anspruch auf Verlängerung **des Beschäftigungsverbots** nach der Entbindung von acht auf zwölf Wochen für die Mutter, wenn in einem Zeitraum von acht Wochen nach der Geburt eines Kindes von einem Arzt eine **Behinderung** festgestellt wird. Voraussetzung für den Anspruch auf Verlängerung des Beschäftigungsverbots ist die entsprechende Antragstellung durch die Mutter.

Wesentliche Änderungen ab 1. Januar 2018

Erhebliche Veränderungen für die betriebliche Praxis wird es ab dem 1. Januar 2018 geben, wenn das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in Kraft tritt.

Der **Personenkreis**, für den das Mutterschutzgesetz gilt, wird **erweitert**. Deutliche Veränderungen gibt es auch hinsichtlich des **Arbeitsschutzes**. Hier wird es in Zukunft notwendig sein, dass der Arbeitgeber für jeden Arbeitsplatz einer Schwangeren oder stillenden Mutter eine besondere **Gefährdungsbeurteilung** erstellt. Mit in Kraft treten des Gesetzes sollen von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellte Empfehlungen zur Verfügung stehen. Diese haben das Ziel den Vollzugsbehörden und den Arbeitgebern die Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften zu erleichtern. Künftig soll es aber keine Arbeitsverbote mehr gegen den Willen der Schwangeren geben. Auch die Möglichkeit der Sonntags- und Feiertagsarbeit soll auf Wunsch der Schwangeren möglich werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
- Steuerberater -

Sieglinde Böpple
- Steuerberaterin -